

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts i.S.v. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

### **2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben und allgemeine Prüfungsfeststellungen**

Der Fachbereich Revision nimmt vielfältige Aufgaben wahr. Die überörtliche Prüfung konnte sich auf eine breitgefächerte, qualifizierte örtliche Prüfung stützen. (Rdnr. 1)

Die Bindefrist wurde immer noch in vielen Fällen zu lang bemessen. (Rdnr. 2)

Entgegen den Bestimmungen der VOB wurden auch bei Aufträgen unter 250.000 EUR Sicherheitsleistungen gefordert. (Rdnr. 3)

Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche im Tiefbau wurden wiederholt zu lang vereinbart. (Rdnr. 4)

Bei den geprüften Baumaßnahmen erfolgten keine Anfragen an das Gewerbezentralregister vor der Auftragserteilung von Bauleistungen. (Rdnr. 5)

Bei den Tiefbauarbeiten wurden in der Niederschrift über den Eröffnungstermin auch die Namen der geheim zuhaltenden Bewerber eingetragen. (Rdnr. 6)

Die Vergabedokumentationen erfolgten in Teilen unvollständig bzw. Anteile waren in unterschiedlichen Registern / Ordnern abgelegt. (Rdnr. 7)

Bei den Vergaben im Hochbaubereich wurden vielfach die Wertungsbestimmungen der VOB nicht eingehalten. (Rdnr. 8)

Bei den Tiefbauarbeiten wurden als Bedarfspositionen ausgeschriebene Leistungen nicht beauftragt. (Rdnr. 9)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde nicht schriftlich beauftragt.  
(Rdnr. 10)

Bei den geprüften Baumaßnahmen lagen die geforderten Bautagesberichte nicht vor.  
(Rdnr. 11)

Die Erörterung der Ergebnisse von Planungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber wurde bislang nicht dokumentiert. (Rdnr. 12)

## **2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben**

### **Generalsanierung der Uhlandschule und der Anton-Bruckner-Schule**

Bei den Rohbauarbeiten wurde der Betonstahlmattenverschnitt nicht abgezogen. Außerdem wurde eine bereits im Bauvertrag geschuldete Leistung zusätzlich als Nachtrag berechnet. (Rdnrn. 13 und 14)

### **Generalsanierung der Elly-Heuss-Knapp-Realschule**

Bei den Schreinerarbeiten – Türelemente BA 2 – wurde unzulässiger Weise ein Preisnachlass gewertet. (Rdnr. 15)

### **Erweiterung der Kindertageseinrichtung Bäderwiesen**

Bei den Schlosserarbeiten wurde unzulässiger Weise ein Preisnachlass gewertet.  
(Rdnr. 16)

Der Architekt wurde überzahlt, weil die anrechenbaren Kosten der Technischen Ausrüstung ungemindert übernommen worden sind.

### **Neubau des Kinder- und Familienzentrums im Stadtteil Poppenweiler**

Bei den Holzbauarbeiten wurde bei den Holzständerwänden eine Aussparung nicht abgezogen (Rdnr. 17); außerdem wurden die Flächen der Wandbekleidungen nicht nach den tatsächlichen Größen abgerechnet. (Rdnr. 18)

## **Offensive Innenstadt - Sanierung und Neugestaltung der Eberhardstraße, Bauabschnitt 2**

Beim Einbau der ungebundenen Tragschicht wurde es versäumt, die Verdrängung durch begrenzende Einfassungen abzuziehen. (Rdnrn. 19 und 20)

Der Einbau ungebundener Tragschichten für Provisorien usw. im Handeinbau wurde VOB-widrig ermittelt. (Rdnr. 21)

### **2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlungen**

In einigen Vertragsunterlagen wurde die Unterschrift der Bieter an zwei verschiedenen Stellen gefordert.

Beim Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen wurde von der Verwaltung bisher kein Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes von den Auftragnehmern eingefordert.

In den Vorlagen des Gemeinderats zum öffentlichen Beschluss von Bauvergaben werden alle Bewerber, die ein Leistungsverzeichnis abgeholt haben, aufgeführt.

### **Prüfungsbegleitend realisierte Erstattungen**

Bereits während der Prüfung wurde wegen einer Feststellung zur Abrechnung von Architektenleistungen eine **Überzahlung i.H.v. insgesamt 1.681,21 EUR** zurückerstattet.

### 3 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

- 1 Der Fachbereich Revision, der in dem für die Bauprüfung zuständigen Sachgebiet über drei baufachtechnische Prüfer verfügt (davon zwei Prüferinnen in Teilzeit), hat Schlussrechnungen über Bauleistungen daraufhin überprüft, ob und inwieweit sie mit den Verträgen übereinstimmen. Dabei wurden Überzahlungen festgestellt. Der Gemeinderat hat im Baubereich dem Fachbereich Revision weitere umfangreiche Aufgaben wie z.B. die Prüfung bei der Ludwigsburger Parkieranlagen GmbH, der Stadtwerke Ludwigsburg GmbH, des Zweckverbands Pattonville / Sonnenberg und der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar übertragen.

Der Fachbereich Revision ist auch bei den Angebotseröffnungen anwesend und berät auf Wunsch der Fachabteilungen auch bei Vertragsgestaltungen und Nachträgen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben konnte sich vielfach auf die qualifizierte örtliche Prüfung stützen und beschränkte sich deshalb auf die Bereiche Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen in Stichproben. Die gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Fachbereichs Revision hat die überörtliche Prüfung der Bauausgaben spürbar erleichtert.